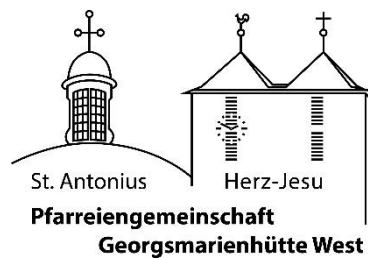


präventi  n
im bistum osnabrück

Institutionelles Schutzkonzept

Pfarreiengemeinschaft
Georgsmarienhütte West

Stand. 09.2024



INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	2
2. Präventionsbausteine und gesetzliche Vorgaben	3
2.1. Personalauswahl und -entwicklung (Pkt. 3.1 Rahmenordnung (RO) Prävention) 3	
2.2. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) (Pkt. 3.1.1 RO Prävention)	3
2.3. Selbstverpflichtungserklärung (SAE) (Pkt. 3.1.2 RO Prävention)	3
2.4. Verhaltenskodex (VK) (Pkt. 3.2 RO Prävention)	4
2.5. Konkrete Verhaltensregeln zum Schutz anvertrauter Personen	5
2.6. Schulungs- und Qualitätsmaßnahmen (Pkt. 3.5 + 3.6 RO Prävention)	6
3. Notfallplan.....	7
4. Ansprechpartner, Kontaktadressen, Hilfe	8
5. Verschiedenes	10
Anhang 1 – Bericht über die Erstellung des ISK GMH West 2018-2020	11
Anhang 2 – Selbstauskunftserklärung	13
Anhang 3 – Verhaltenskodex	15

Institutionelles Schutzkonzept (ISK) der Pfarreiengemeinschaft Georgsmarienhütte West

1. Einleitung

Die Pfarreiengemeinschaft Georgsmarienhütte umfasst die beiden Kirchen St. Antonius in Georgsmarienhütte-Holzhausen (mit einem kleinen Teil der Gemeinde Hasbergen in der ehemaligen Gemarkung „Ohrbeck“) und Herz Jesu, Alt-Georgsmarienhütte (mit Malbergen). In beiden Gemeinden finden zahlreiche Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen, Verbandsarbeit und eine rege Kinder- und Jugendarbeit statt. Unser Gemeindeleben ist geprägt durch eine Haltung, mit der wir alle Menschen bei uns willkommen heißen. Dabei ist es uns wichtig, dass wir sichere Orte und Begegnungsräume bieten, in denen Wertschätzung, Respekt und Achtsamkeit erlebt werden. Aus dieser Grundhaltung der christlichen Nächstenliebe sehen wir es als unsere Aufgabe, Erfahrungsräume zu schaffen, die für alle Menschen eine größtmögliche Sicherheit bieten. Das bedeutet, dass wachsameres Hinschauen, offenes Ansprechen und transparentes und einfühlsames Handeln insbesondere im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen selbstverständlich sind. Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist heute ein wichtiger Bestandteil der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und der Arbeit mit hilfs- und schutzbedürftigen Erwachsenen. Damit ein achtsames Miteinander möglich ist, sind transparente Strukturen und Prozesse zur Prävention nötig. Ziel aller Präventionsmaßnahmen ist es, jede Form von Gewalt und Missbrauch von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten. Aus diesem Grund haben wir ein Schutzkonzept für unsere Gemeinden entwickelt.



Im vorliegenden Konzept finden - neben den in der Präventionsordnung des Bischöflichen Gesetzes abgebildeten Regelungen und Vorgaben - die Besonderheiten unserer Pfarreiengemeinschaft und nicht zuletzt unsere Umsetzungsregelungen Berücksichtigung. Das Konzept wird verstanden als Grundlage für eine inhaltliche Auseinandersetzung und für einen dauerhaften Prozess zur Sicherung der größtmöglichen Freiheit und Sicherheit aller Menschen in unserer Pfarrei.

Dieses Arbeitspapier wird in Zukunft regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

2. Präventionsbausteine und gesetzliche Vorgaben

2.1. Personalauswahl und -entwicklung (Pkt. 3.1 Rahmenordnung Prävention)

Das Schutzkonzept wird in Einstellungsgesprächen von neuen Mitarbeitern*innen sowie bei Klärungsgesprächen mit (potentiellen) Ehrenamtlichen vorgestellt und thematisiert.

Schulungen für Hauptamtliche Mitarbeiter finden auf diözesaner Ebene statt.

2.2. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) (Pkt. 3.1.1 RO Prävention)

Kirchliche Rechtsträger haben sich bei der Einstellung neuer tätiger Mitarbeiter ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Nachfolgend muss dieses im Abstand von längstens fünf Jahren erneut vorgelegt werden.

Zuständigkeiten für die Vorlagepflicht:

Personen	Zuständig für die Führungszeugnisse
Hauptamtliche im Pastoralteam	Bischöfliches Generalvikariat
Mitarbeiter der Kirchengemeinden (Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Praktikanten, Pfarrsekretäre, Küster, Organist, Reinigungskraft, usw.)	Gemeindeleitung: Pfarrbeauftragte Heike Schröder
Ehrenamtliche (nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den ihnen anvertrauten Personen) Gruppenleiter ab 16 Jahren Erstkommunion- und Firmkatecheten	Präventionsbeauftragte: Diakon Jens Laumann als zuständiger Hauptamtlicher für Jugend, Firmung, Verbände Silke Klemm als zuständige Hauptamtliche für Erstkommunion und Familienkirche

Sollte die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu Beginn der Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig möglich sein, muss eine schriftliche Erklärung in Form einer Selbstauskunftserklärung abgegeben werden.

2.3. Selbstauskunftserklärung (SAE) (Pkt. 3.1.2 RO Prävention)

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die haupt- oder ehrenamtlich tätige Person wegen einer Straftat nach § 72a, Abs. 1, SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. (siehe Anhang 2)

Die Selbstauskunftserklärung ist einmalig abzugeben und wird bei hauptamtlichen Mitarbeiter*in-nen zur Personalakte gelegt, bei ehrenamtlich/freiberuflich Tätigen wird die Abgabe der Erklärung entsprechend dokumentiert.

2.4. Verhaltenskodex (VK) (Pkt. 3.2 Rahmenordnung Prävention)

Die intensive Auseinandersetzung aller Beteiligten mit dem Thema bildet den Schwerpunkt unserer präventiven Arbeit. Ziel ist neben der Aufklärung die Sensibilisierung. Aus diesem Grund wird mit allen Personen, die mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen zu tun haben, der Verhaltenskodex des Bistums besprochen und durch Unterschrift anerkannt. Der Text kann auf einzelne Angebote hin konkreter gefasst werden. (siehe Anh. 3)

Grundaspekte des Verhaltenskodex:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung und Vertrauen gegenüber den in meiner Obhut gegebenen Personen geprägt.
2. Ich schütze nach Kräften die mir anvertrauten Personen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen haben kann.
7. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie in Anspruch.

Zuständigkeiten für die Vorlagepflicht von Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung:

Personen	Zuständig
Hauptamtliche	
Hauptamtliche im Pastoralteam	Bischöfliches Generalvikariat
Mitarbeiter in Kirchengemeinden (Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Praktikanten, Pfarrsekretäre, Küster, Organist, Reinigungskraft, usw.)	Gemeindeleitung: Pfarrbeauftragte Heike Schröder
Ehrenamtliche	
Gruppenleiter Firmung - Katecheten*innen	Jens Laumann als zuständiger Hauptamtlicher für Jugend, Firmung, Verbände
Erstkommunion - Katecheten*innen Familienkirche, Kinderkirche	Silke Klemm als zuständige Hauptamtliche für Erstkommunion und Familienkirche
Weitere Ehrenamtliche mit Verantwortung für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene (nach Art, Dauer und Intensität)	Präventionsbeauftragte Jens Laumann oder Silke Klemm

Alle Verantwortungsträger haben sich so zu verhalten, dass die ihnen anvertrauten Personen weder in ihrer sexuellen Integrität geschädigt, noch gefährdet oder belästigt werden (siehe Selbstverpflichtungserklärung). Die Verantwortlichen für ein Angebot haben die entsprechenden rechtlichen Schritte einzuleiten, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen bekannt werden.

2.5 Konkrete Verhaltensregeln zum Schutz anvertrauter Personen

➤ Interaktion/Kommunikation:

- Einzelgespräche zwischen Betreuungs-/Bezugspersonen und anvertrauten Personen müssen in geeigneten Räumlichkeiten stattfinden, die unverschlossen sind.
- Bei körperlichen Kontakten und Berührungen ist äußerste Zurückhaltung geboten. Körperliche Berührungen müssen altersgerecht und angemessen sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung der Kinder und Jugendlichen voraus.
- Der Wille der Menschen ist ausnahmslos zu respektieren.
- Jede Art von Kommunikation hat von Wertschätzung untereinander geprägt zu sein.

➤ **Veranstaltungen, Freizeiten, Ausflüge:**

- Veranstaltungen, insbesondere mit Übernachtung, werden nach Möglichkeit von Betreuungspersonen beider Geschlechter begleitet.
- Anvertraute Personen und Betreuungspersonen übernachten in getrennten Räumlichkeiten. Ausnahmen sind vor der Maßnahme zu kommunizieren. Auch die Sanitärräume sollten getrennt sein. Gemeinsames oder zeitgleiches Duschen ist zu unterbinden.
- Es wird respektiert, wenn jemand nicht fotografiert werden möchte. Für die Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen muss die Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- Fotografieren und Filmen während des An- und Auskleidens und in unbekleidetem Zustand ist untersagt.

➤ **Pädagogische Programme und Arbeitsmaterial**

- Bei der Gestaltung pädagogischer Programme und der Durchführung einzelner Aktionen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder freiheitsentziehender Maßnahmen zu unterlassen. Die Durchführung von/Aufforderung zu sogenannten Mutproben ist unzulässig.
- Die Auswahl und der Einsatz von Filmen, Computersoftware, Spielen und sonstigen Arbeitsmaterialien hat altersgerecht zu erfolgen.
- Die Nutzung von Medien (Handy, Kamera, Internet, Foren) ist ausschließlich in den Grenzen der gesetzlichen Regelungen zulässig. Jede Form von Diskriminierung ist unzulässig.

2.6 Schulungs- und Qualitätsmaßnahmen

➤ **Qualitätsmanagement**

Kirchliche Rechtsträger haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltige Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind.

In unserer Pfarreiengemeinschaft soll die Nachhaltigkeit und Prüfbarkeit des ISK durch angemessene Veröffentlichung des ISK sowie zwei festgelegte zuständige Personen gewährleistet werden. Letztere sorgen für eine Überprüfung und Aktualisierung des ISK mind. alle zwei Jahre und ein stetiges Einbringen des Themas in den Alltag der Gemeinden.

➤ **Schulungen**

Schulungen werden regelmäßig angeboten, z.B. für Lagerleitungen und Katecheten. Im Rahmen der Katechese wird eine Präventionsschulung durchgeführt, die auf die jeweiligen Rahmenbedingungen zugeschnitten ist. Bei den Gruppenleitern wird die Auseinandersetzung und Schulung durch den Erwerb und die Vorlagenpflicht der Juleica gewährleistet.

3 Notfallplan

- Was tun bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen?
- Was tun bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer von sexualisierter Gewalt?

1. RUHE UND ÄUSSERSTE DISKRETIION BEWAHREN!

- Um den Schutz der Betroffenen (Opfer) zu gewährleisten
- Um sicherzustellen, dass niemand unangemessen reagiert
- Um Fehler zu vermeiden, die eine spätere Strafverfolgung erschweren
- Um nicht unberechtigte Vorwürfe gegen eine Person zu erheben, die später nicht mehr „heilbar“ sind

2. BESONNEN HANDELN!

- Keine überstürzten Aktionen
- Keine Konfrontation mit dem/der vermutlichen Täter/in
- Keine eigenen Befragungen unternehmen
- Verhalten der betroffenen Person beobachten
- Aufmerksam zuhören und hinschauen
- Auch die Schutzbefohlenen-Perspektive in den Blick nehmen.
- Persönliche Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen
- Ggf. sich mit einer Vertrauensperson unter Verpflichtung auf Verschwiegenheit austauschen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- **Sich Hilfe holen**

3. HILFE HOLEN UND WEITERLEITEN!

- Kontakt aufnehmen mit Fachberatungsstellen
- Kontakt aufnehmen mit Leitung oder Ansprechperson (Präventionsbeauftragten)

4 Ansprechpartner, Kontaktadressen, Hilfe

Ansprechpartner innerhalb der Pfarreiengemeinschaft

- Pfarrbeauftragte und Gemeindeferentin Heike Schröder, Am Boberg 10, 49124 Georgsmarienhütte, Tel. 0151 111858236, h.schroeder@bistum-os.de
- Präventionsbeauftragter und Diakon Jena Laumann, Hindenburgstr. 5, 49124 Georgsmarienhütte, Tel. 0151 16748440, je.laumann@bistum-os.de
- Präventionsbeauftragte und Gemeindeferentin Silke Klemm, Am Boberg 10, 49124 Georgsmarienhütte, Tel. 0170 9364908, s.klemm@bistum-os.de

Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Osnabrück

Christian Scholüke
Tel.: 0541 / 318-381
E-Mail: c.scholueke@bistum-os.de

Julia Jostwerth
Tel.: 0541 / 318-386
E-Mail: j.jostwerth@bistum-os.de

Ann-Cathrin Röttger
Tel.: 0541 / 318-380
E-Mail: a.roettger@bistum-os.de

Bischöfliche Beauftragte für Fragen der sexuellen Gewalt an Minderjährigen und sonstigen Schutzbefohlenen durch Geistliche und andere kirchliche Mitarbeiter im Bistum Osnabrück

Antonius Fahnemann
Landgerichtspräsident a.D.
Telefon: 0800-7354120
E-Mail: fahnemann@intervention-os.de

Olaf Düring
Psychologin und Psychotherapeutin
Leiterin der Familienberatungsstelle der AWO
Telefon: 0800-5015684
E-Mail: duering@awo-os.de

Kerstin Hülbrock
Sozialpädagogin und Systemische Paar- und Familientherapeutin
Familienberatungsstelle der AWO
Telefon: 0800-5015685
E-Mail: huelbrock@awo-os.de

Bischöfliche Beauftragte für Betroffene spirituellen Missbrauchs an Minderjährigen und sonstigen Schutzbefohlenen durch Geistliche und andere kirchliche Mitarbeiter im Bistum Osnabrück

Dr. theol. Julie Kirchberg

Telefon: 0800-7354127

E-Mail: kirchberg@intervention-os.de

Dipl. Theologe Ludger Pietruschka

Telefon: 0800-7354128

E-Mail: pietruschka@intervention-os.de

Ingrid Grossmann

ev. Pastorin, Coach, Supervisorin, Mediatorin, Weiterbildnerin

Telefon: 0800-5894815

E-Mail: info@grossmann-coaching.de

Fachberatungsstellen gemäß § 8a SGB VIII

EFLE – Beratungsstelle

49076 Osnabrück, Straßburger Platz 7

Leitung: Dipl.-Päd. Marc Burrichter

Tel.: 0541/42061

E-Mail: os-eb@efle-os.de

Kinderschutzbund Osnabrück

Telefon: 0541 330360

E-Mail: harding@kinderschutzbund-osnabrueck.de

www.kinderschutzbund-os.de

Hilfe und Beratung bei Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Das Hilfetelefon ist unter der Rufnummer **0800 22 55 530** erreichbar. Das Hilfetelefon bietet auch eine Online-Beratung für Jugendliche, Erwachsene und Fachkräfte per Mail oder Chat.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

<https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/kinder-jugendliche/kinder-jugend-schutz/hilfe-und-beratung-bei-fragen-des-sexuellen-kindesmissbrauchs-125856>

Online - Anlaufstelle für Frauen, die im kirchlichen Raum Gewalt erfahren haben

Dieses Angebot richtet sich an Frauen, die als Erwachsene im Bereich der römisch-katholischen Kirche Gewalt erfahren, d.h. die zum Zeitpunkt der Taten bereits volljährig waren.

www.gegengewalt-anfrauen-inkirche.de

➤ **Polizei - Notruf Tel.: 110**

Polizeikommissariat Georgsmarienhütte

Johannes-Möller-Str. 1, 49124 Georgsmarienhütte, Tel.: 05401/ 83160

➤ **Nummer gegen Kummer – Beratungsangebot für Kinder, Jugendliche, Eltern**

Kinder- und Jugendtelefon: 116111, Elterntelefon: 0800 111 0 550,
www.nummergegenkummer.de

➤ **Gewaltlos.de - Beratungsangebot für Frauen und Mädchen**

Internetberatung- anonym - www.gewaltlos.de

➤ **Kinder- und Jugendschutzhaus (SKM)**

Beratung für Kinder und Jugendliche, Krisenintervention, Inobhutnahme
Alte Poststr. 11, 49074 Osnabrück, 0541/ 33144-0

➤ **Violetta - Anlauf- und Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen**

Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt an Mädchen
Seelhorststr. 11, 30175 Hannover, Tel.: 0511/ 85 55 54, Fax: 0511/ 85 55 94,
violetta.ev@t-online.de, www.sexueller-missbrauch-nds.de

5 Verschiedenes

Bei Fragen und Anmerkungen zum ISK stehen die Präventionsbeauftragten zur Verfügung:

- Präventionsbeauftragter und Diakon Jens Laumann, Hindenburgstr. 5,
49124 Georgsmarienhütte, Tel. 0151 16748440, je.laumann@bistum-os.de
- Präventionsbeauftragte und Gemeindeferentin Silke Klemm, Am Boberg 10,
49124 Georgsmarienhütte, Tel. 0170 9364908, s.klemm@bistum-os.de

Das Schutzkonzept tritt am 01.02.2020 in Kraft und wird spätestens alle zwei Jahre hinsichtlich seiner Aktualität einer Überprüfung unterzogen. Ergänzungen können bei Bedarf jederzeit erfolgen. Aktualisiert im September 2024.

Gemeinsamer Pfarrgemeinderat Herz Jesu und St. Antonius

Kirchenvorstand Herz Jesu

Kirchenvorstand St. Antonius

Pfarrbeauftragte Heike Schröder

Anhang 1

Bericht über die Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) GMH West 2018-2020

Entstehung und Risikoanalyse

Die Vorarbeiten zur Erstellung eines Schutzkonzeptes für die Pfarreiengemeinschaft Georgsmarienhütte West begannen im Herbst 2018. Zunächst haben wir mit einigen Ehrenamtlichen aus beiden Gemeinden (Bereich Jugend, Familienmesskreis, Erstkommunionkatecheten, Pfarrgemeinderäte) die Arbeitshilfe zur „Umsetzung von einrichtungsbezogenen institutionellen Schutzkonzepten (ISK) in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück“ gesichtet. Anschließend ist eine Übersicht über Veranstaltungen und regelmäßige Treffen in der Pfarreiengemeinschaft, die für das ISK relevant sind, zusammengestellt worden.

In einem weiteren Schritt wurde den Pfarrgemeinderäten und den Verantwortlichen im Bereich Jugend und Katechese das Institutionelle Schutzkonzept vorgestellt. Aus diesen Kreisen haben verschiedene Ehrenamtliche an der Entwicklung und Auswertung der Risikoanalyse mitgewirkt.

Die Risikoanalyse, als nächster Schritt auf dem Weg zu einem eigenen Schutzkonzept, sollte Klarheit über Gefährdungspotentiale und Gelegenheitsstrukturen schaffen. Dazu haben wir im Juni 2019 eine Gemeindeumfrage gestartet, die in Papierform in den Kirchen, bei Veranstaltungen der gemeinsamen Pfarrfestwoche, bei der Gruppenleiterrunde und dem Pfingstlager ausgefüllt wurde. Zusätzlich gab es die Möglichkeit, an einer Online-Umfrage teilzunehmen. Der Fragebogen wurde für Kinder in vereinfachter Form herausgegeben.

Themenfelder waren:

- Persönliches Engagement
- Räumliche Situation
- Gelegenheiten
- Entscheidungsstrukturen

Ergebnisse

Nach dem Ergebnis der erfolgten Risikoanalyse kann festgehalten werden, dass durch die bisherigen Regelungen und Strukturen bereits viel Sicherheit gewährleistet werden kann. Einige der im bischöflichen Gesetz festgelegten Regelungen sind bereits gut institutionalisiert.

Neue Erkenntnisse und Handlungsbedarf:

- **Persönliches Engagement**

- Es fehlt eine Möglichkeit, bei Problemen eine (ggf. auch anonyme) Rückmeldung zu geben.

Maßnahme: Es soll in beiden Gemeinden im Bereich der Jugend ein „Kummer-Briefkasten“ aufgestellt werden, der regelmäßig durch die Präventionsbeauftragten oder andere Hauptamtliche geleert wird. An dieser Stelle soll es auch Infos zu möglichen externen Beratungsstellen geben. Die Präventionsbeauftragten veranlassen die Einrichtung der Kummerkästen.

- Regeln für den Umgang miteinander sind generell vorhanden und bekannt, aber nicht schriftlich festgehalten.

Maßnahme: Eine allgemein zugängliche Hausordnung (incl. Ansprechpartner) soll gut sichtbar für Eltern und Kinder im Jugendbereich aushängen. Die Gruppen sollen eigene Regeln aufstellen und verschriftlichen. Umgesetzt wird dieses Vorhaben von der Jugendreferentin (z. Zt. Lena Dirks) und den Gruppenleitern.

- **Räumliche Situation**

- Die Beleuchtung rund um die Herz Jesu Kirche ist mangelhaft. Es gibt viele dunkle Ecken.

Maßnahme: Es wird geprüft, wie die Außenbeleuchtung besser gewährleistet werden kann. Pfarrer Bruder Markus Steinberger OFM spricht sich mit dem Küster und ggf. mit dem Kirchenvorstand ab.

- **Entscheidungsstrukturen**

- Es ist nicht immer klar, welcher Haupt- und Ehrenamtliche für die jeweilige Gruppe/Veranstaltung verantwortlich ist.

Maßnahme: Im Jugendbereich in der Nähe der Hausordnung (s.o.) und im Eingangsbereich der Kirchen soll eine Information über die Zuständigkeiten der jeweiligen Verantwortlichen angebracht werden. Der gemeinsame Öffentlichkeitsausschuss beider PGRs wird gebeten, sich um die Umsetzung zu kümmern.

Umgang mit den Ergebnissen

Die Ergebnisse werden mit den Verantwortungsträgern in den Blick genommen. Es folgen Veränderungen an den erarbeiteten Punkten.

Beratung und Abstimmung in den Gremien, Veröffentlichung

Das Konzept wird nach Verschriftlichung im Kirchenvorstand, im Pfarrgemeinderat und im Dienstgespräch thematisiert. Das Konzept soll spätestens alle zwei Jahre überprüft werden. Angestoßen wird die Überprüfung von einem der Präventionsbeauftragten der Gemeinde.

Anhang 2

Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname, Geburtsdatum des Vorlagepflichtigen

Name, Anschrift des Einrichtungs-/Maßnahme-/Veranstaltungsträgers

Status der/des Vorlagepflichtigen

- Mitarbeiter oder vergleichbar Tätiger
- ehrenamtlich Tätiger

Ich erkläre, dass

- ich nicht wegen einer der in § 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) genannten Sexualstraftaten verurteilt bin,
- im Hinblick auf die in § 72a SGB VIII genannten Sexualstraftaten kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist,
- ich im Falle der Einleitung eines solchen Verfahrens dem o. g. Rechtsträger unverzüglich Mitteilung machen werde.

Ort, Datum, Unterschrift

Listung der Sexualstraftaten

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176b StGB	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 176c StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176d StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 176e StGB	Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
§ 177 StGB	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Inhalte
§ 184a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
§ 184b StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
§ 184c StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
§ 184e StGB	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i StGB	Sexuelle Belästigung
§ 184j StGB	Straftaten aus Gruppen
§ 184k StGB	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l StGB	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a III StGB	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 StGB	Menschenhandel
§ 232a StGB	Zwangsprostitution
§ 232b StGB	Zwangsarbeit
§ 233 StGB	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a StGB	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234 StGB	Menschenraub
§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB	Kinderhandel

Stand: Januar 2022

Anhang 3

Name, Vorname, Geburtsdatum

Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis, Rechtsträger

VERHALTENSKODEX

Ich engagiere mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den mir anvertrauten Personen. Daher richte ich meine Arbeit im Sinne einer Selbstverpflichtung an den nachfolgenden Punkten aus:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung, insbesondere auch gegenüber den mir anvertrauten Personen, geprägt.
2. Ich schütze nach Kräften die mir anvertrauten Personen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen anderer, insbesondere deren Intimsphäre, respektiere ich.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, der jeweiligen Situation entsprechend angemessene Stellung.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit mir anvertrauten Personen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen haben kann.
7. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie in Anspruch.

Ort, Datum

Unterschrift Vorlagepflichtiger